

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 13. September 2016 beschlossene Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Ortsteile Dissen und Striesow und für die gemeindlichen Friedhofshallen,

- a) für die ein allgemeines Benutzungsrecht aller Einwohner besteht und
- b) bei denen die Ortsteile Dissen und Striesow durch ihre Beauftragten die Inanspruchnahme selbst gewähren können.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Amt Burg (Spreewald), dieses vertreten durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Dissen-Striesow. Sie sind den Verstorbenen als würdige Ruhestätte gewidmet und dienen der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Dissen-Striesow, OT Dissen oder OT Striesow, waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Dabei muss eine Verbindung zur Gemeinde Dissen-Striesow ersichtlich sein.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde Dissen-Striesow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und die Fahrzeuge der nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
- i) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen,
- j) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
- k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Steinmetze und Bildhauer

(1) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

(2) Zuzulassen sind Steinmetze und Bildhauer, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Steinmetze und Bildhauer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, Abfall und Abraum dürfen nicht gelagert werden.

(6) Steinmetze und Bildhauer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 8

Einheitlicher Ansprechpartner; Genehmigungsfiktion und Bearbeitungsfrist

- (1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs. 1 Anwendung. Abweichend von § 42a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Frist für Genehmigungen nach Abs. 1 einen Monat.

§ 9

Trauerfeierlichkeiten

- (1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (2) Das Zurschaustellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.
- (3) Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung sind Ort und Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen. Die Frist, innerhalb deren die Bestattung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen und Schmuckurnen müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Materialien bestehen bzw. hergestellt sein.

§ 12 Ausheben der Gräber

(1) Das Herstellen der Grabstätte wird durch die Hinterbliebenen selbst organisiert (in Absprache mit dem Friedhofswart). Das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne inklusive Auflegen der Trauerfloristik werden durch das Bestattungsunternehmen bzw. geeignete Dritte realisiert, welche mit der Bestattung von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragt wurden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Größe der Grabstätten:

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| • Erdreihengrab | 1,60 x 3,00 m |
| • Doppelwahlgrab | 3,00 x 3,00 m |
| • Urnenreihengrab (2-stellig) | 1,25 x 1,40 m |
| • Urnenrasengrab (2-stellig) | 1,25 x 1,40 m |
| • Erdrasengrab | 1,25 x 3,00 m |

§ 13 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof auf einen der Gemeinde Dissen-Striesow bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Umbettungen werden von zu beauftragenden Bestattungsunternehmen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushängung der Nutzungsurkunde.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Abs. 3 gilt in den Fällen der Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist, erfolgt der Hinweis durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte.

(8) In Doppelwahlgrabstätten ist neben der Erdbestattung die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich oder die Beisetzung von maximal sechs Urnen zulässig.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Eine sich hieraus gegebenenfalls notwendige Verlängerung der Ruhezeit ist zu beantragen.

(2) Für Urnengrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben werden.

(3) In einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten dürfen optisch nicht zusammengefasst werden.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Gemeinschaftsanlage

(1) Rasengräber sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Aschen oder Erdbestattungen einzeln und nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Anlage und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt für die Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung. Auf jede Grabstätte wird eine Grabplatte gelegt, die den Vorgaben der Friedhofsverwaltung entspricht, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten. Auf der Grabplatte stehen mindestens Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum. Es darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

(2) Ein Anspruch auf individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätte besteht nicht. Nebeneinander liegende Grabstätten sollen nicht zusammengefasst werden.

(3) In den Urnenrasengrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht für Urnenrasengrabstätten wird für die Dauer von 15 Jahren verliehen, das Nutzungsrecht für Erdrasengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren. Die Grabstätten der Gemeinschaftsanlage können auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.

(2) In Erdreihengrabstätten kann pro Grabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Erdreihengrabstätten können auch zur ausschließlichen Beisetzung von bis zu drei Urnen erworben werden. Hier ist jedoch der Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren notwendig.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte

- die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten oder
- die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter sechs Jahren zu bestatten.

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der Verfügungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte erinnert.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des jeweiligen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

(2) Die Aufstellung und Fundamentieren von Grabmalen ist nur durch zugelassene Gewerbetreibende gemäß § 7 zulässig.

(3) Die Grabmale müssen sich in das Bild des jeweiligen Friedhofes einfügen. Die Steinmetze und Bildhauer müssen vor Beginn ihrer Arbeiten den Grabmalentwurf zur Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung einreichen.

(4) Jede Grabstätte ist mit einem Grabstein zu versehen, welcher mindestens den Namen, den Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum aller in der Grabstätte beigesetzten Personen trägt.

(5) Bei Erdreihengrabstätten ist das Grabmal mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung aufzustellen. Bei Doppelwahlgrabstätten ist nur eine zentrale Anordnung der Grabmale am Kopfende zulässig. Grabmale bei Urnenreihengrabstätten können abweichend sein

- entweder auf der Einfassung,
- mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung,
- stehend
- oder liegend.

§ 22 Einfassungen

(1) Jedes Grab, ausgenommen Gräber der Gemeinschaftsanlage, ist mit einer Einfassung in folgender Größe zu versehen:

- | | |
|---|---------------|
| • Urnenreihengrab | 0,80 x 0,80 m |
| • Erdreihengrab | 0,70 x 1,40 m |
| • Doppelwahlgrab (eine geschlossene Einfassung) | 3,00 x 3,00 m |

(2) Grabeinfassungen müssen sich in das jeweilige Grabfeld einfügen.

(3) Anderweitige Einfassungen der Grabstätten sind nicht zulässig.

§ 23 **Grababdeckungen**

(1) Eine vollständige Abdeckung der Erdgrabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien jeglicher Art ist nicht gestattet. Die Verwendung von eingefärbten Hackschnitzeln ist grundsätzlich untersagt.

(2) Platten dürfen auf Wahlgrabstätten (Wahldoppelstellen) verlegt werden, soweit sie zum Betreten der Grabstätte erforderlich sind. Anliegende Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die sich aus allen Platten ergebende Gesamtfläche darf nicht größer als 1 m² sein.

(3) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde Dissen-Striesow anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung aufgebracht hat.

(4) Urnengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden. Auch Erdreihengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden, welche jedoch nicht mehr als zwei Drittel der Einfassungsfläche beträgt. Ein Drittel muss frei bleiben. Eine entsprechende Bepflanzung der frei gehaltenen Fläche ist vorzunehmen. Dies gilt nicht für Wahldoppelstellen.

§ 24 **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung, dass ein Aufkleber auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats angebracht wird. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25 **Einebnung**

(1) Die Gebühren für die Einebnung hat der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Der Antrag auf Einebnung ist durch den jeweiligen Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 26 **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 **Herrichtung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Einweckgläser, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen von Ziergehölzen ist darauf zu achten, dass sie nicht größer und breiter als 0,50 m werden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Holzkreuze sind zu entfernen und durch eine Einfassung und ein Grabmal zu ersetzen. Das Grabmal muss mindestens den Namen, den Vornamen, das Geburts- und Sterbedatum ausweisen.

§ 28 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet, eingesät oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder hergerichtet werden. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 29 Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen stehen für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Leichen sind nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung in die Trauerhalle zu überführen.

(3) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Trauerhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.

(4) Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Aussegnungshalle untersagt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicherweise angeordnet wird. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde Dissen-Striesow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Dissen-Striesow nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des jeweiligen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow zu entrichten.

§ 33 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, insbesondere über

- die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6,
- Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7,
- das Zustimmungserfordernis nach § 26

verstößt.

(2) Bei Verstößen gegen

- § 25 Abs. 2 Einebnung und
- § 28 Vernachlässigung

kann auf der Grundlage des § 10 VwVG in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzvornahme erfolgen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow vom 13. Oktober 2011 außer Kraft.

Burg (Spreewald), *26.09.2016*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsleiterin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 25, Ausgabe 10 vom 5. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), *26.09.2016*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin

